

**Bekanntmachung des Schulverbandes Fahrenzhausen****I.****Haushaltssatzung des Schulverbandes Fahrenzhausen  
für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes und des Art. 40 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Fahrenzhausen folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit je	€ 763.300,-
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit je	€ 38.800,-

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

- a) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird auf € 656.650,- festgesetzt (Umlagesoll).
- b) Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.
- c) Die Verbandsschule wurde am 01. Oktober 2018 von insgesamt 177 Schülern (ohne Gastschüler) besucht. Für die Bemessung der Schulverbandsumlage nach der Schülerzahl beträgt der Betrag je Schüler im Verwaltungshaushalt € 3.709,89

**§ 5**

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

**§ 6**

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.

Fahrenzhausen, den 13.5.2019

**Heinrich Stadlbauer**, Schulverbandsvorsitzender

**II.**

Die Haushaltssatzung wurde dem Landratsamt Freising vorgelegt; sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

**III.**

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit allen weiteren Anlagen werden vom Schulverband für die gesamte Zeit ihrer Wirksamkeit entweder in Papierform (zur Einsichtnahme) oder elektronisch zugänglich gemacht. Vgl. Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 GO und Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG.

**Aufgebotsverfahren**

Der Vorstand der Sparkasse Freising erlässt hiermit das Aufgebotsverfahren über

**das Sparkassenbuch Nr. 3573131418**

Eventuelle Inhaber dieses Sparkassenbuches werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden. Nach Ablauf der Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Freising, den 07.05.2019

Sparkasse Freising, Vorstand

**Aufgebotsverfahren**

Der Vorstand der Sparkasse Freising erlässt hiermit das Aufgebotsverfahren über

**das Sparkassenbuch Nr. 3598868689**

Eventuelle Inhaber dieses Sparkassenbuches werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden. Nach Ablauf der Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Freising, den 10.05.2019

Sparkasse Freising, Vorstand